

29. Sep. 1977

dodis.ch/53492

BUNDESAMT FUER INDUSTRIE  
GEWERBE UND ARBEIT

Bern, 28. September 1977  
FA/he/581.100.2

3200.15

Notiz an Herrn Bundesrat Brugger

Bericht des Bundesrates über die offizielle Qualitätskontrolle in der schweizerischen Uhrenindustrie, Beratung im Ständerat

---

Herr Bundesrat,

Die Kommission des Ständerates hat am 13. September 1977 vom obenerwähnten Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen. Anlässlich der Beratungen sind die Probleme der Qualitätskontrolle eingehend zur Sprache gekommen. Für die Debatte im Ständerat erscheinen uns folgende Punkte von Bedeutung.

1. Sinn und Zweck des Bundesbeschlusses

Mit der Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses vom 18. März 1971 fielen die letzten Eingriffe des Uhrenstatuts dahin. Die damals bestehende technische Uhrenkontrolle wurde jedoch als "Qualitätskontrolle", die sich ab 1971 zusätzlich auf die gesetzliche Herkunftsbezeichnung für Schweizer Uhren abstützt, weitergeführt. Die Beibehaltung des Instruments der Qualitätskontrolle sollte es der Uhrenindustrie ermöglichen, im sich dauernd verschärfenden weltweiten Konkurrenzkampf zu bestehen; der gute Ruf der Schweizer Uhr sollte erhalten bleiben.



## 2. Gegenstand der Berichterstattung

Der Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung soll über den Stand der Qualitätskontrolle nach den ersten fünf Jahren der Anwendung des Bundesbeschlusses vom 18. März 1971 über die offizielle Qualitätskontrolle in der schweizerischen Uhrenindustrie unterrichten. Im Vordergrund steht dabei die Frage, ob die Lage in der Uhrenindustrie die Anwendung des vorerwähnten Bundesbeschlusses oder gar dessen Aufhebung erfordert (Art. 25 Bundesbeschluss).

Die Pflicht zur Berichterstattung an die Bundesversammlung nach Ablauf der Hälfte der Geltungsdauer des bis zum 31. Dezember 1981 gültigen Bundesbeschlusses wurde seinerzeit auf Wunsch der Uhrenindustrie statuiert. Es war eine Folge der in verschiedenen Kreisen gehegten Befürchtungen, eine allzu starre Regelung der Qualitätskontrolle könnte den Interessen der Uhrenindustrie abträglich sein. Man wollte offenbar die durch die Aufhebung des Uhrenstatuts gewonnene Freiheit nicht wieder in Frage stellen.

## 3. Anforderungen an die Qualitätsnormen

Die Kommission des Ständerates hat sich darüber aufgehalten, dass gewisse Qualitätsnormen sehr large seien (z.B. Minimalanforderungen hinsichtlich täglicher Ganggenauigkeit  $\pm$  360 Sekunden gemäss den Vorschriften für die Kategorie 1.3 der Norm 1). Wie auch in der Pressemitteilung der Kommission festgestellt wurde, behält sich die Kommission vor, "im Ständerat auf die Frage der Qualitätsanforderungen, die neu zu untersuchen sein werden, zurückzukommen".

Die oben als Beispiel zitierten, kritisierten Qualitätsanforderungen betreffen die Kategorie der Roskopf-Uhren. Die Produktion dieser billigen Uhren einfacher Bauart ist in der Schweiz sehr verbreitet und fällt stückmässig beim Export

stark ins Gewicht (1976 immer noch 46,7 %). Die Roskopf-Uhrenindustrie, ist vor allem in den Kantonen Bern, Solothurn, Baselland, Aargau und Tessin ansässig. Sie ist im Hinblick auf die Art des verkauften Produktes (Modeuhren, Billig-Uhren) und die zunehmende Konkurrenzierung durch preislich ebenfalls günstige, technisch aber überlegene Uhren (elektronische Uhren ausländischer Provenienz, billige Ankeruhren) besonders krisenanfällig.

1971, beim Erlass des Bundesbeschlusses mussten im Hinblick auf die Abstützung auf das "Swiss made" alle Uhren der Qualitätskontrolle unterstellt werden, die die Voraussetzungen für das Tragen dieser gesetzlichen Herkunftsbezeichnung erfüllten. Dazu gehörten auch die Roskopf-Uhren. Die heute kritisch betrachteten Normen sind Bestandteil des damals geschlossenen Kompromisses. Er hat die Roskopf-Uhrenindustrie zum Verzicht auf ein Referendum gegen den Bundesbeschluss und zum Mitmachen bei der Qualitätskontrolle bewogen.

Technisch sollte eine gewisse Verschärfung der Qualitätsnormen für Roskopf-Uhren möglich sein, da die durchschnittliche Qualität dieser Uhren tatsächlich höher liegt als die vorerwähnten Minimalanforderungen. Diese Frage bedarf aber einer eingehenden Prüfung durch den Verwaltungsrat des Instituts für die offizielle Qualitätskontrolle (bzw. des Ausschusses für technische Fragen dieses Gremiums), der hier vorerst zuständig ist (Art. 10 Abs. 4 Bst. f des Bundesbeschlusses). Entsprechende Anträge des Verwaltungsrates an das EVD bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit und der Zustimmung der Roskopf-Vertreter. Dieser Sektor der Uhrenindustrie steht schon heute der Qualitätskontrolle skeptisch gegenüber. Eine Befreiung der Roskopf-Uhren von der Qualitätskontrolle würde schon hinsichtlich des "Swiss made" grundsätzliche Rechtsprobleme aufwerfen.

#### 4. Ausfuhr von Uhrenbestandteilen (Chablonnage)

In letzter Zeit hat sich die Struktur der Uhrenexporte sehr stark verschoben. Die Ausfuhr von Uhrenbestandteilen, das sogenannte Chablonnage, hat auf Kosten der Fertiguhren wesentlich an Bedeutung zugenommen. Das Schwergewicht dieser Bestandteilexporte, liegt auf dem Roskopfsektor. Die Uhrenbestandteilexporte sind nicht nur geeignet, die bestehenden Absatzmärkte für Schweizer Uhren zu stören, sondern auch aus arbeitsmarktlicher Sicht ist die Verlagerung der fraglichen Produktionsprozesse ins Ausland unerwünscht. Nicht selten werden die im Ausland zusammengesetzten Uhren mit der schweizerischen Herkunftsbezeichnung versehen, was - vor allem im Hinblick auf das Qualitätsgefälle - dem guten Ruf der Schweizer Uhr Abbruch tut. Die starke Verlagerung der Exporte auf die Uhrenbestandteile hat aber auch negative Auswirkungen auf die offizielle Qualitätskontrolle selbst. Sie führt zu einer erheblichen Verschlechterung der Finanzlage des Instituts, weil die Qualitätskontrolle über Abgaben auf den Fertiguhren finanziert wird. Sollte sich die geschilderte Entwicklung im Bereiche der Uhrenbestandteilexporte noch weiter verschärfen, so müsste geprüft werden, ob und auf welche Art und Weise die Schablonenexporte an der Finanzierung des Instituts beteiligt werden können. Gegebenenfalls müsste in diesem Punkt eine Revision des Bundesbeschlusses vom 18. März 1971 ins Auge gefasst werden.

#### 5. Swiss made

Die Definition der Schweizer Uhr erfolgt in der Verordnung vom 23. Dezember 1971 über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren. Der Begriff ist für die Unterstellung unter die Qualitätskontrolle massgebend.

Die Vollzugsprobleme des Swiss made sind Gegenstand einer Eingabe der interessierten Verbände, die durch die Uhrenkammer, beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingereicht worden ist. Die Prüfung der anhängig gemachten Fragen ist dem Amt für geistiges Eigentum übertragen worden. Sie ist insofern nicht unproblematisch, als sich innerhalb der Uhrenindustrie die Meinungen über die anzustrebenden Verbesserungen nicht ohne weiteres decken und eine grundsätzliche Neudefinition des Begriffs der Schweizer Uhr das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, bzw. das Ergänzende "Uhrenabkommen" tangieren würde.

#### 6. Weiterführung der Qualitätskontrolle

Die Direktion des Instituts und ihre Mitarbeiter haben mit bescheidenen Mitteln vorzügliche Arbeit geleistet. Dies bestätigt auch die Expertise des Betriebswissenschaftlichen Instituts der ETH, die vom BIGA eingeholt worden ist. Das Institut, sein Verwaltungsrat und dessen Fachkommissionen sollten durchaus in der Lage sein, die bis 1981 noch notwendig werdenden Verbesserungen im Bereiche der Qualitätskontrolle vorzubereiten und zusammen mit den Bundesbehörden durchzuführen.

Die Frage betreffend die Regelung der Qualitätskontrolle nach 1981 ist der Schweizerischen Uhrenkammer zuhanden der Uhrenindustrie von den Bundesbehörden gestellt worden. Eine Antwort sollte seitens der Uhrenkammer bis Ende 1977 vorliegen.

Beizufügen bleibt dass die Verfassungsgrundlage für eine wesentliche ausgebautere, differenziertere staatliche Kontrolle rechtlich schonmal ist. Es bleiben bis bezüglich gutachten des Prof. Gysi und Kummer.  
 Ich bin am 4. 10. im Politischen, habe aber Herrn Tümpel Stäger beauftragt, den Beisitzer des Stadtrats beizuvohnen. Im Geschäft sollte keine grossen Verh., wenn  
 Ist freundlicher Gussner F. N. Lehmann

Beilagen:

Bericht des BR an die BV über die offizielle Qualitätskontrolle in der schweizerischen Uhrenindustrie

Protokoll der Kommission des Ständerates

Pressemitteilung der Kommission des Ständerates

Gutachten des Betriebswissenschaftlichen Instituts der ETH betreffend das Institut für die offizielle Qualitätskontrolle